

BGH, Urteil vom 18.01.1961 – IV ZR 232/60 LG Arnsberg;

OLG Hamm 02.02.1960 Titel: BGH: Urteil vom 18.01.1961 - IV ZR 232/60

Normenkette: § 115 BEG

Amtlicher Leitsatz: Ein nach selbständiger Tätigkeit strebender Handwerksgeselle, der in der Zeit vor dem 19. Januar 1935 aus Verfolgungsgründen gehindert wurde, die Meisterprüfung abzulegen und sich auf sie vorzubereiten, hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Berufsausbildung (Ergänzung zum Urteil vom 11. Mai 1960 - IV ZR 310/59 - , LM Nr. 22 zu § 115 BEG 1956 = RzW 1960, 40270). Verkündet am 18. Januar 1961 Text1 hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung am 11. Januar 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Graf für Recht erkannt: Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 2. Februar 1960 wird zurückgewiesen. Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Revisionsrechtszug nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger. Von Rechts wegen Der am 5. Januar 1915 geborene jüdische Kläger erlernte in der Zeit von 1930 bis 1933 im väterlichen Geschäft in M. das Kürschnerhandwerk und bestand am 15. Januar 1934 die Gesellenprüfung. Im Mai 1934 wanderte er, um Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen, in die Schweiz aus. Von dort begab er sich im Jahre 1936 nach Südafrika, wo er als Lohnarbeiter tätig ist. Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen mit der Begründung geltend gemacht, er sei durch die Verfolgung gehindert worden, als Kürschnergehilfe zu arbeiten und die Meisterprüfung abzulegen. Dieser habe er sich unterziehen wollen, um später das gutgehende, mit Pelzwarenfabrikation verbundene Geschäft seines Vaters, der Kürschnermeister gewesen sei, übernehmen zu können. Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger gemäß § 118 BEG wegen Schadens in der Ausbildung eine Entschädigung in Höhe von 5.000 DM zugebilligt, weil er aus Verfolgungsgründen daran gehindert worden sei, in Deutschland die Meisterprüfung im Kürschnerhandwerk abzulegen. Mit einem weiteren Bescheid hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung in Höhe von 3.536 DM zugebilligt. Dabei hat sie den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht und den Schadenszeitraum auf die Zeit vom 1. Februar 1934 bis 31. Dezember 1940 festgesetzt. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Berufsschadens eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Februar 1934 bis 31. Dezember 1945 unter Zugrundelegung einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes und des Altersversorgungszuschlages

von 20 % abzüglich des zugebilligten Betrages von 3.536 DM zu zahlen. Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und nunmehr vorgetragen angemessen sei seine Einstufung in den gehobenen Dienst und die Erstreckung des Schadenszeitraums bis zum 31. Dezember 1943. Demgemäß hat der Kläger beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen seines Berufsschadens einen weiteren Betrag von 5.032 DM zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag aus dem Berufungsrechtszug weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen. Die Revision ist nicht begründet. 1. Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Die verfolgungsbedingte Schädigung des Klägers in unselbständiger Erwerbstätigkeit durch Verlust seines Arbeitsplatzes als Kürschnergeselle sei nicht im Streit. Der Kläger habe dafür nach §§87 ff BEG Anspruch auf eine Kapitalentschädigung. Er habe aber die ihm zustehende Kapitalentschädigung auch dann schon erhalten, wenn er seinem Verlangen gemäß in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft und der Entschädigungszeitraum bis zum 31. Dezember 1943 erstreckt werde. Er habe nämlich für Schaden im beruflichen Fortkommen insgesamt 8.536 DM erhalten. Soweit die Entschädigungsbehörde ihm die ersten 5.000 DM wegen Schadens in der Ausbildung zugesprochen habe, sei sie einem Rechtsirrtum erlegen und habe den Anspruch rechtlich falsch bezeichnet. Die Ausbildung eines Handwerkers sei regelmäßig mit dem Bestehen der Gesellenprüfung beendet. Ein aus seinem Beruf verdrängter Handwerksgeselle sei folglich auch dann, wenn er die Meisterprüfung habe ablegen wollen, nicht in der Ausbildung geschädigt worden. Neben der Entschädigung für eigentlichen Berufsschaden könne es nicht zusätzlich eine solche wegen Schadens in der Berufsausbildung geben. Die zunächst zugebilligten 5.000 DM müßten daher als eine Entschädigung für eigentlichen Berufsschaden angesehen werden. Der Kläger habe somit für diesen Schaden insgesamt 8.536 DM erhalten. Da er hierfür insgesamt 8.568 DM verlange, bleibe nur noch ein Betrag von 32 DM im Streit. Auch dieser Betrag könne dem Kläger nicht zugebilligt werden. Die Entschädigungsbehörde habe den Schadenszeitraum irrtümlich bereits mit dem 1. Februar 1934 beginnen lassen. Der Kläger sei aber erst im Mai 1934 ausgewandert, habe folglich noch im Februar 1934 seinem Beruf als Kürschnergeselle, zumal im väterlichen Geschäft, nachgehen können. Er könne also im Februar 1934 noch nicht in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden sein. Der Wegfall eines Entschädigungsmonats bedeute eine Minderung der für den gehobenen Dienst zu gewährenden Kapitalentschädigung von 72 DM.

Der vom Kläger verlangte Betrag sei somit, wenn der Monat Februar 1934 aus dem Schadenszeitraum ausscheide, auf jeden Fall erreicht. 2. Diese Erwägungen halten einer rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis Stand. a) Zwar kann der Auffassung des Berufungsgerichts, die Ausbildung eines Handwerkers sei regelmäßig mit dem Bestehen der Gesellenprüfung abgeschlossen, nicht ohne zeitliche Einschränkung gefolgt werden. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 11. Mai 1960 - IV ZR 310/59 -, LM Nr. 22 zu §115 BEG 1956 = RzW 1960, 40270) hat ein Handwerksgeselle, der, um sich selbständig machen zu können, die Meisterprüfung ablegen wollte, hieran aber aus Verfolgungsgründen gehindert wurde, Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Berufsausbildung. Dies gilt jedoch, wie der Senat in diesem Urteil dargelegt hat, erst für die Zeit nach dem Inkrafttreten der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 - RGBI. I 15 -. Denn nach §1 dieser Verordnung war der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet. Nach §3 der Verordnung wurde aber in die Handwerksrolle nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hatte oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besaß. Die Ablegung der Meisterprüfung war also mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung (19. Januar 1935 gemäß §24 der VO) für die selbständige Ausübung eines Handwerks erforderlich, gehörte also samt der Vorbereitung auf die Meisterprüfung zur Ausbildung eines nach selbständiger Tätigkeit strebenden Handwerkers. Eine andere Beurteilung ist indes für die hier in Frage kommende frühere Zeit geboten. Nach der damaligen Rechtslage war die Befugnis zur selbständigen Ausübung eines Handwerks nicht an den Besitz des Meistertitels geknüpft. Ein Handwerksgeselle konnte sich auch ohne Ablegung der Meisterprüfung selbständig machen. Ein Handwerker erfüllte somit nach der damaligen Gesetzeslage mit der Ablegung der Gesellenprüfung die Voraussetzungen für die selbständige wie unselbständige Ausübung des Handwerks. Damit war seine Berufsausbildung im Sinne des §114 BEG abgeschlossen. Die Ablegung der Meisterprüfung und die Vorbereitung auf sie gehörten folglich in der Zeit vor dem 19. Januar 1935 nicht zur Ausbildung eines nach selbständiger Tätigkeit strebenden Handwerkers. Der Kläger hat somit dadurch, daß er im Jahre 1934 aus Verfolgungsgründen zur Auswanderung gezwungen war und an der Vorbereitung auf die Meisterprüfung gehindert wurde, keinen Schaden in seiner Berufsausbildung erlitten. Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß ihm der Betrag von 5.000 DM nicht unter dem Gesichtspunkt einer in der Ausbildung erlittenen Schädigung zugebilligt werden konnte, ist daher

beizutreten. b) Nach §115 Abs. 1 BEG gilt auch der Ausbildungsschaden als Schaden im beruflichen Fortkommen. Die für diese Schadensart einem Verfolgten im einzelnen zufließenden Beträge sind als Rechnungsposten der ihm wegen eines einheitlichen Berufsschadens zustehenden Gesamtentschädigung zu werten. Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die dem Kläger zugebilligte Entschädigung von 5.000 DM auf die ihm wegen seines Berufsschadens zu gewährende Kapitalentschädigung anzurechnen ist, bestehen daher keine rechtlichen Bedenken. c) Da ein Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung entfällt, stellt sich hier nicht die Frage, ob ein Verfolgter neben einem solchen Anspruch noch weitere Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend machen kann. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Kläger in unselbständiger Erwerbstätigkeit durch Verlust seines Arbeitsplatzes als Kürschnergeselle geschädigt worden. Dies sei, so meint das Berufungsgericht, zwischen den Parteien nicht in Streit. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Urteil vom 6. April 1960 - IV ZR 196/59 -, LM Nr. 10 zu §176 BEG 1956 = RzW 1960, 40876) ist jedoch eine Einigung der Parteien über die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts für die Entschädigungsgerichte nicht bindend. Auch sind im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten die Vorschriften der ZPO über das Geständnis und die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen nicht anwendbar. Aus den Angaben des Klägers gegenüber der Entschädigungsbehörde (vgl. Schriftsatz vom 22. Oktober 1957, Bl. 16 d. EA) geht hervor, daß der Kläger nach Beendigung der Lehrzeit vor der Auswanderung nicht mehr im väterlichen Betrieb, auch nicht in einem anderen Handwerksbetrieb tätig gewesen ist. Eine Schädigung wegen Verlustes des Arbeitsplatzes gemäß §§87, 88 BEG scheidet sonach, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, aus. Dagegen hat der Kläger einen Anspruch auf Entschädigung wegen Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung gemäß §114 BEG. Da der Kläger, seinem Vortrag zufolge, nicht schon im Jahre 1934, also nicht gleich nach Ablegung der Gesellenprüfung, das väterliche Geschäft hätte übernehmen wollen, erscheint es zweifelhaft, ob er an der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Inhaber oder Mitinhaber des väterlichen Geschäfts, oder an der Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit, als Kürschnergeselle gehindert worden ist. Die Frage, ob er nach §114 Abs. 1 oder Abs. 2 BEG zu entschädigen ist, bedarf jedoch keiner abschließenden Beurteilung. Denn in beiden Fällen bemißt sich die Höhe der vom Kläger begehrten Kapitalentschädigung nach §76 BEG wie sich aus der in §92 Abs. 1 BEG ausgesprochenen Verweisung auf diese Vorschrift ergibt. Ein Unterschied besteht insoweit nur, als bei unselbständig Tätigen die Berücksichtigung einer fehlenden

Altersversorgung gemäß §76 Abs. 3 BEG ausscheidet. Das Berufungsgericht hat jedoch den hierfür vorgesehenen Alterszuschlag zu Gunsten des Klägers in Rechnung gestellt. Bei Berechnung dieser Kapitalentschädigung hat es mit Recht den Monat Februar 1934 aus dem Schadenszeitraum ausgeschieden da nach seinen von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen der Kläger in diesem Monat noch nicht aus Verfolgungsgründen daran gehindert war, einer Tätigkeit als Kürschner nachzugehen. Auch im übrigen lassen die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers auf eine weitgehende Kapitalentschädigung verneint hat, keinen Rechtsfehler erkennen. 3. Aus diesen Gründen ist die Revision mit der Kostenfolge aus §97 ZPO, §225 BEG zurückzuweisen.